

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Hofreiter, Dr. Valerie Wilms, Bettina Herlitzius, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Veräußerung der Bundesanteile an der Duisburger Hafen AG

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bund ist zu einem Drittel an der Betriebsgesellschaft der Duisburger Hafen AG beteiligt. Da die Bundesregierung nach eigenen Angaben (Bundestagsdrucksache 17/4831) die Notwendigkeit einer staatlichen Beteiligung nach § 65 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung nicht mehr gegeben sieht, sollen die Bundesanteile an der Duisburger Hafen AG veräußert werden.

Bei einem Besuch des Duisburger Hafens am 14. Juni 2011 äußerte der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Dr. Peter Ramsauer, „mit allergrößter Skepsis“ einem Verkauf des Bundesanteils gegenüberzustehen.

1. Welche Position hat die Bundesregierung zum Verkauf ihres Anteils am Duisburger Hafen?

Die Bundesregierung hat das Verfahren zur Veräußerung der Anteile des Bundes an der Duisburger Hafen AG eingeleitet, da das haushaltsrechtlich erforderliche wichtige Bundesinteresse an der Beteiligung schon seit Längerem nicht mehr gegeben ist.

2. Worauf gründet sich die Aussage von Bundesverkehrsminister Dr. Peter Ramsauer, dass der Verkauf des Duisburger Hafens eine „Verschleuderung von Bundesvermögen“ wäre?
3. Wie begründet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung diese Einschätzung hinsichtlich der Aussage der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 17/4831), dass sich „der Betrieb von Häfen einschließlich aller Nebenanlagen und Bahnanlagen sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, baulichen Anlagen und die Bestellung von Erbbaurechten“ als Unternehmensgegenstand der Duisburger

Hafen AG „durch privatwirtschaftliche Tätigkeit besser und wirtschaftlicher erreichen lässt und nicht durch den Bund zu gewährleisten ist“?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Die Aussage des Bundesministers für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Dr. Peter Ramsauer, sollte die sich aus den Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung ergebende Notwendigkeit veranschaulichen, die Fragen der Veräußerung einer Beteiligung intensiv zu prüfen.

4. Über welche Kompetenzen und Fähigkeiten verfügt der Bund, die notwendig sind, um die privatwirtschaftliche Tätigkeit des Duisburger Hafens besser und wirtschaftlicher durchzuführen als ein anderer Eigentümer?

Der Staat soll sich an erwerbswirtschaftlichen Unternehmen nur ausnahmsweise und dann beteiligen, wenn die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung nachgewiesen werden können. Die Bundesregierung ist zudem der Ansicht, dass die Duisburger Hafen AG auch ohne Beteiligung des Bundes weiterhin wirtschaftlich handeln wird.

5. Welches Kapital benötigt der Duisburger Hafen zukünftig, und wie soll dieses Kapital unter weiterer Bundesbeteiligung erbracht werden?

Der Wirtschaftsprüfer hat im Rahmen seiner Abschlussprüfung für das Jahr 2010 dem Unternehmen eine angemessene Eigenkapitalausstattung testiert. Sowohl dem Vorstand als auch den Mitgesellschaftern ist bekannt, dass der Eigentümer Bund nicht beabsichtigt, sich an einer Kapitalerhöhung zu beteiligen.

6. Welche Abschätzungen hat die Bundesregierung zur Marktmacht des Duisburger Hafens mit welchem Ergebnis unternommen?

Der Duisburger Hafen ist der weltweit größte Binnenhafen. Selbst in der Wirtschaftskrise hat sich das Unternehmen positiv weiterentwickelt und profitiert zurzeit von der guten Konjunkturlage.

7. Ist nach Ansicht der Bundesregierung eine Preis- und Zugangsregulierung des Verkaufsprozesses erforderlich?

Wenn nein, mit welcher Begründung?

Eine Regulierung des Verkaufsprozesses ist nicht erforderlich, da der Veräußerungsprozess zu keinen Veränderungen auf dem Markt der Binnenhafenwirtschaft führen wird.

8. Ist es möglich, dass Unternehmen, die auf vor- oder nachgelagerten Märkten tätig sind (z. B. Deutsche Bahn AG oder private Bahnen oder ausländische Staatsbahnen zum einen oder Reedereien zum anderen) als Erwerber auftreten?

Das Veräußerungsverfahren sieht keine Beschränkung des möglichen Erwerberkreises vor.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr, dass auch auf den vor- bzw. nachgelagerten Märkten tätige Konkurrenten behindert werden?
10. Wie effektiv stuft die Bundesregierung die einzelnen bislang bestehenden institutionellen Schutzmaßnahmen ein?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung legt im anstehenden Veräußerungsverfahren Wert auf die Sicherung der Wettbewerbsneutralität. So müssen auch weiterhin die Infrastrukturanlagen der Duisburger Hafen AG einen diskriminierungsfreien Zugang der Nutzer ermöglichen.

